

Dokumentation und Feststellung über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

<u>Baugrundstück:</u>	Schramberg-Waldmössingen
<u>Gemarkung:</u>	Schramberg
<u>Flurstück-Nr.:</u>	369, 370, 371, 372, 373, 374, 3833/6
<u>Planverfasser:</u>	Arbol Landschaftsarchitektur, Rottweil
<u>Wasserrechtsverfahren:</u>	Revitalisierung der Rotbachaue

Die Stadt Schramberg hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Revitalisierung der Rotbachaue in Waldmössingen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Die Flächen wurden für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft definiert. Sie sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei soll der Rotbach auf einer Länge von rund 240 m revitalisiert werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 in der ab 04.03.2021 geltenden Fassung ist gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Absatz 2 und der

Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, ist für die vorgenannte Revitalisierungsmaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben zunächst zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die geplante kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Rotbachaue ist nach der Anlage 1 zum UVPG, Nummer 13.18.2, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen (Kennzeichnung „S“ in Spalte 2 der Anlage 1).

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durch. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1RVW](https://www.gensys1rvw.de)

Im Wasserrechtsgesuch sind vom Planverfasser (Arbol Landschaftsarchitektur, Rottweil) unter Punkt 5 Angaben zur UVP-Vorprüfung in ausreichender Tiefe bezüglich der Merkmale und des Standorts des Vorhabens, sowie zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen gemacht worden (§ 7 Absatz 4 UVPG). Insoweit wir hierauf verwiesen.

Nach Einschätzung der Behörde liegen für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG vor. Dies insbesondere deshalb, weil die Retentionswirkung bei Überflutung für das nach § 73 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte Risikogebiet - Überschwemmungsflächen nach der Hochwassergefahrenkarte (§ 76 WHG) - durch den naturnahen Ausbau des Vorhabens verbessert wird. Im Planungsgebiet befinden sich weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete, noch verzeichnete Denkmäler.

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Folgende Fachbehörden wurden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Landwirtschaftsamt
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, technische Fachbehörde

Daher wird gemäß § 7 Absatz 2 UVPG festgestellt, dass für die beantragte Revitalisierung der Rotbachaue in Schramberg-Waldmössingen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil und auf den Seiten des UVP-Portals unter www.uvp-portal.de bekannt gegeben.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Kleinräumiges Vorhaben.
- Keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.
- Nur geringe Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung; Minimierung durch kurze Bauphase.
- Es sind ausschließlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
- Keine Kumulation mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben.

Rottweil, den 04.07.2024

Landratsamt Rottweil

- Umweltschutzamt -